



## **Minijob**

- auch geringfügige Beschäftigung genannt
- Verdienstobergrenze: 450,00 € brutto / Monat
- Arbeitnehmer zahlt keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

→ Das heißt, der Arbeitnehmer ist nicht mehr versicherungspflichtig, der Arbeitgeber allein trägt Pauschalabgaben

**Dies bedeutet aber auch, dass der Arbeitnehmer nicht mehr krankenversichert ist. Liegt ein solcher Fall vor, wäre dies individuell zu prüfen.**

- Arbeitnehmer kann auf Einzahlung in die Rentenversicherung verzichten (siehe auch Befreiungsantrag zur Rentenversicherung)
- gesetzlicher Mindestlohn von 9,35 € / Stunde muss eingehalten werden
- auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf Lohnfortzahlung und bezahlten Urlaub
- es gelten gesetzliche Kündigungsfristen